

Botschaft des Agglomerationsvorstandes  
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft hinsichtlich der Richtlinie zur  
Subventionierung der Massnahmen des  
Richtplans der Agglomeration Freiburg**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	1
II.	Der gesetzliche Rahmen .....	1
III.	Entstehung der Vorlage .....	2
IV.	Finanzierung der Massnahmen .....	2
V.	Subventionsmodalitäten .....	5
VI.	Finanzielle Auswirkungen.....	5
VII.	Anträge zuhanden des Agglomerationsrates .....	6

## Beilage

- Entwurf der Richtlinie

## Glossar:

***Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.***

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Freiburger Agglomeration	Freiburger Agglomeration (Gebiet)
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Staatsrat	Staatsrat des Kantons Freiburg
Richtlinien PAV	Richtlinien des Bundes zum Programm Agglomerationsverkehr
Grosser Rat	Grosser Rat des Staats Freiburg
AggG	Gesetz über die Agglomerationen des Staats Freiburg (SGF 140.2)
AggG2020	Gesetz über die Agglomerationen des Staats Freiburg (SGF 140.2)
RPBG	Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.1) des Staats Freiburg
NL	Natur & Landschaft
Verordnung SGF 140.21	Verordnung zur Koordinierung des Übergangs vom alten zum neuen Gesetz über die Agglomerationen (SGF 140.21)
P+R	P+R-Wechselplatzplätze gefördert durch die Agglomeration Freiburg
AP	Agglomerationsprogramm der Agglomeration Freiburg
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
AP4	Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg vom Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 angenommen und vom Staatsrat am 5. Dezember 2016 genehmigt
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
ÖV	Öffentlicher Verkehr
TransAgglo	TransAgglo, Langsamverkehrsachse, die die Freiburger Agglomeration durchquert
TA1	TransAgglo 1 (Avry - Matran - Villars-sur-Glâne - Freiburg - Granges-Paccot - Düdingen)
TA2	TransAgglo 2 (Marly - Freiburg - Givisiez - Corminboeuf / Belfaux)

## **53 – 2016-2021: Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg**

---

Im Hinblick auf die Einreichung des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP4)* beim Bund im September 2021 hat der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* beschlossen, die Richtlinie zu aktualisieren, welche die Finanzierungsmodalitäten der verschiedenen Massnahmen von regionalem Interesse regelt.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

### **I. Allgemeines**

Die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* hat ein *AP4* erarbeitet, um die Bedingungen für die Gewährung der Bundesbeiträge zu erfüllen, die namentlich ein koordiniertes Raumkonzept der Siedlungsentwicklung und der Mobilität verlangen. Zur Erinnerung: Die Agglomerationsprogramme ermöglichen unter anderem den Erhalt einer Mitfinanzierung des Bundes für Verkehrsinfrastrukturmassnahmen. Der *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* hat die öffentliche Vernehmlassung des *AP4* an seiner Sitzung vom 8. Oktober 2020 genehmigt. Die Ergebnisse der durchgeführten Vernehmlassung sowie der vorgängigen Prüfung durch die kantonalen Behörden haben zu einer leicht überarbeiteten Fassung der Vorlage geführt, die am 1. April 2021 mit den entsprechenden Massnahmen der Legislative zur Annahme vorgelegt wird. Das *AP4* wird seinerseits im September 2021 dem Bund vorgelegt.

Im Kanton Freiburg gelten die Agglomerationsprogramme als regionale Richtpläne (Artikel 27 des *kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes [nachfolgend RPBG]*). Die *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* legen den Grundsatz fest, dass Projekte, die dem *Richtplan der Agglomeration Freiburg (nachfolgend RPA)* entsprechen, von der Agglomeration subventioniert werden. In diesem Zusammenhang obliegt es dem *Vorstand*, eine Richtlinie zu erarbeiten, welche die Modalitäten dieser Finanzierung regelt, wozu namentlich der Subventionssatz der Investitionen für die im *RPA* entwickelten Massnahmen gehört. Diese Richtlinie wird vom *Rat* gutgeheissen (Artikel 37 der *Statuten*).

### **II. Der gesetzliche Rahmen**

Das *kantonale Gesetz über die Agglomerationen (nachfolgend AggG2020)*, das am 21. August 2020 vom *Grossen Rat des Staats Freiburg (nachfolgend Grosser Rat)* verabschiedet wurde, ersetzt jenes vom 19. September 1995 und trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Nachdem er feststellte, dass der verabschiedete Text Lücken enthielt, erliess der *Staatsrat des Kantons Freiburg (nachfolgend Staatsrat)* im Nachhinein die *Verordnung SGF 140.21* zur Koordination des Übergangs vom *alten Gesetz über die Agglomerationen (nachfolgend AggG1995)* zum neuen *AggG2020*. Diese Verordnung zielt darauf ab, die zeitliche und materielle Tragweite der Übergangsbestimmungen genauer anzugeben, die im *AggG2020* vorgesehen sind. Demnach untersteht die *Agglomeration* weiter dem alten Recht, bis die Gemeinden im vom *Staatsrat* festgelegten Perimeter gemäss Artikel 8 *AggG2020* einen Verein mit Statuten gegründet haben. Daraus ergibt sich eine Übergangsfrist von höchstens vier Jahren, während der die Investitionen im Rahmen der Agglomerationsprogramme von der aktuellen Struktur übernommen und gemäss den Modalitäten der vorliegenden Richtlinie, die diese erläutert, finanziert werden müssen (1. Januar 2025). Die im Vergleich zum aktuell geltenden Text vorgeschlagenen Änderungen beinhalten keine Notwendigkeit einer *Statutenänderung* und sind folglich aus diesem Blickpunkt mit der Übergangszeit kompatibel, in der sich die *Agglomeration* derzeit befindet.

### III. Entstehung der Vorlage

Das *Bundesamt für Raumentwicklung (nachfolgend ARE)* aktualisierte die *Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (nachfolgend Richtlinien PAV)* für das *AP4*. Die Richtlinien verlangen unter anderem einen höheren Reifegrad als zuvor, damit eine Massnahme in die Priorität A eingetragen werden kann und folglich eine Mitfinanzierung des Bundes erhält. Die *Agglomeration* hat diesbezüglich eine bestimmte Zahl von Bedingungen erlassen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die im *AP4* einzutragenden Massnahmen nicht nur mit seinem Inhalt kohärent sind und dem regionalen Interesse entsprechen, sondern auch genügend fortgeschritten sind, um den erwarteten Reifegrad zu erreichen. Die notwendigen Studien für den Erhalt dieses Präzisionsgrades gehören zur Umsetzung und in die Zuständigkeit der Gemeinden. Gestützt auf ein konkretes Projekt ermöglichen sie zudem die Einschätzung der in den entsprechenden Massnahmenblättern aufgeführten Realisierungskosten. So wurden aufgrund der beschränkten Investitionskapazitäten der *Agglomeration* und der Gemeinden nur die unerlässlichen Massnahmen für die Realisierung der Raumkonzepte in die Kategorie A des *AP4* aufgenommen.

Der für die Finanzierung der Massnahmen mit Priorität A vorgeschlagene Rechtsrahmen ist im Übrigen auf die Weiterführung der vorangehenden Richtlinien abgestimmt, welche die Grundlagen für die Zusammenarbeit der betroffenen Instanzen sowie die Modalitäten für die Subventionierung der Massnahmen festlegen. Mit der neuen Richtlinie will der *Vorstand* den Subventionssatz aktualisieren, der gestützt auf die Entwicklung der *Richtlinie PAV* angewandt wird, Neuerungen in Bezug auf den *AP4* für jede Massnahmekategorie sowie die gewonnenen Erfahrungen in der Subventionierung von Projekten einfließen lassen. Die Systematik der Richtlinie wurden ebenfalls überarbeitet, um das Verständnis für die tägliche Anwendung zu erleichtern.

### IV. Finanzierung der Massnahmen

#### a. Grundsätze und Ziele

Die Richtlinie gilt für die Subventionierung der Massnahmen mit Priorität A der *Agglomerationsprogramme der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP)*. In Anbetracht der Bedingungen für die Wahl der Projekte setzt die neue Richtlinie voraus, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen von regionalem Interesse sind. Daher erlaubt sie die Subventionierung aller Massnahmen des *RPA*. Dies betrifft sowohl die Infrastrukturmassnahmen im Zusammenhang mit dem Agglomerationsverkehr, die eine Mitfinanzierung des Bundes erhalten können, als auch die Massnahmen in den Bereichen Siedlungsentwicklung oder *Natur und Landschaft (nachfolgend NL)*. Die neue Richtlinie versteht sich somit als ein Instrument, das Anreize für die Umsetzung der verschiedenen Raumkonzepte auf regionaler Ebene schaffen soll.

Die neue Richtlinie behält im Übrigen die Verteilung der Aufgaben bei der Umsetzung der Massnahmen auf die verschiedenen Partner (Kanton Freiburg, *Agglomeration*, Gemeinden, Dritte) unverändert. Die bestehenden Mechanismen haben sich bewährt, und es gibt keine Ursache, diese in Frage zu stellen. Dabei ist insbesondere an den Grundsatz zu denken, dass die *Agglomeration* sich auf die Rolle als Subventionsorgan beschränkt, während die Gemeinden die Bauherrinnen der Massnahmen sind. Diese Grundsätze werden in der neuen Richtlinie also unverändert übernommen (Artikel 2 und 3).

## **b. Vorfinanzierte Studien**

In einigen Fällen machen die zeitlichen Einschränkungen die Umsetzung der von der *Agglomeration* identifizierten Massnahmen für die Gemeinden problematisch. Diese Situation kann der Reaktivität der *Agglomeration* bei der Verwaltung des städtischen *öffentlichen Verkehrs (nachfolgend öV)* sowie der Qualität der *AP* schaden. Deshalb führt die aktualisierte Richtlinie für das *AP4* für folgende Fälle das Konzept der von der *Agglomeration* vorfinanzierten Studien ein:

- Studien für die Einstufung einer Massnahme in der Priorität A eines Agglomerationsprogramms: Die Reife, die neu vom Bund für die Massnahmen mit Priorität A verlangt werden, erfordert vorgängige Machbarkeitsstudien für Projekte, die in zukünftige *AP* einzutragen sind. In Anbetracht des Rechtsrahmens sind es die Gemeinden, die als Bauherrinnen für die Durchführung dieser Studien zuständig sind. Die Zahl der Massnahmen in jeder Gemeinde wird aber durch das *AP* festgelegt und ist vorgängig nicht bekannt. Es ist folglich für die Gemeinden schwierig, die Kosten dieser Studien im Voraus in ihre Finanzplanung einzuplanen. Durch diese Situation besteht die Gefahr, dass eine strategische Massnahme nicht in das *AP* eingetragen werden kann, weil die Standortgemeinde nicht über die Mittel verfügt;
- Studien für die Umsetzung von *öV-Infrastrukturen*, die Gegenstand einer Pauschalmassnahme sind: Die *Agglomeration* ist die Auftraggeberin des städtischen Busnetzes und muss mit in den *AP* vorgesehenen Massnahmen für die Effizienz des Netzwerks sorgen. Einzelne betrachtet stellen dies Interventionen auf lokaler Ebene nur ein beschränktes Interesse dar. Ihre koordinierte Umsetzung auf regionaler Ebene kann hingegen eine deutliche Verbesserung der Effizienz des Netzes als Ganzes ermöglichen. Eine zentralisierte Behandlung dieser Studien erscheint folglich zweckmässig;
- Studien für die Inbetriebnahme der Verkehrsregulierungszentrale und der Einrichtungen für die Zufahrtssteuerung zur *Freiburger Agglomeration*: Gleiche Logik wie für die *öV-Infrastrukturen*. Die *Agglomeration* ist für die Umsetzung der Verkehrsregulierungszentrale verantwortlich und plant im Rahmen der *AP* die Regulierungseinrichtungen. Die Vorfinanzierung der Studien würde zu einer grösseren Agilität der *Agglomeration* für die Umsetzung dieser Zentrale führen, die mehrere kleinere Interventionen erfordert, die an zahlreichen Orten im gesamten Strassennetz der *Freiburger Agglomeration* zu koordinieren sind.

Dieser Vorschlag hat keinen Einfluss auf die gegenseitigen Zuständigkeiten der *Agglomeration* und der Gemeinden. Die Gemeinden bleiben Bauherrin der Projekte.

Ausserdem hängt die Vorfinanzierung der Studien nicht mit dem Subventionssatz zusammen. Die vorfinanzierten Beträge werden in der Berechnung der endgültigen Subvention berücksichtigt. Da der Grossteil der Kosten vom Bauprojekt verursacht werden, besteht keine Gefahr, dass die Vorfinanzierung der Studien nicht mit der Teilsubventionierung der Massnahmen kompatibel ist.

## **c. Eine differenzierte Unterstützung**

Die Richtlinie zur Subventionierung des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP3)* führte einen finanziellen Unterstützungsmechanismus ein, der von der Art der beabsichtigten Massnahmen abhängt. Dieser Mechanismus bewies seine Nützlichkeit im Rahmen der Umsetzung der *TransAgglo 1 (TA1)*, die seit seiner Einführung stark beschleunigt wurde.

Die zugrundeliegende Idee besteht darin, dass Massnahmen von regionalem Interesse, die einen deutlichen Vorrang vor dem lokalen / kommunalen Interesse haben, eine volle Subventionierung erhalten (Artikel 6 Absatz 1). Die paritätische Subventionierung wird für jene Massnahmen gewährt, deren kommunales Interesse ungefähr dem regionalen Interesse entspricht (Artikel 6 Absatz 2). Die Revision der Richtlinie führt diese Logik weiter und schlägt neue Massnahmenkategorien für die volle Subventionierung vor.

○ **Volle Subventionierung**

Die untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der voll subventionierten Massnahmenkategorien von der Subventionierungsrichtlinie des AP3 bis zu jener des AP4:

<b>Volle Subventionierung Richtlinie AP3</b>	<b>Volle Subventionierung Richtlinie AP4</b>	
Bau der Hauptachse für den Langsamverkehr <i>TransAgglo 1 (TA1)</i>	Bau und Gestaltung der <b>Hauptachsen</b> für den Langsamverkehr <i>TransAgglos (TA1 / TA2)</i>	Ausweitung der Finanzierung für die zweite <i>TransAgglo</i> -Achse (TA2)
Einrichtung von Ampeln für die Zufahrtskontrolle auf den Einfallsachsen	Kosten in Verbindung mit der Umsetzung der Verkehrsregulierungszentrale und mit den Einrichtungen für die Zufahrtssteuerung zur <i>Freiburger Agglomeration</i> , die Gegenstand einer Pauschalmassnahme sind	Zusammenfassung der Bestandteile in Verbindung mit der Regulierungszentrale in einer Kategorie und Auflistung der subventionierten Elemente
Kosten für die Studien und die Inbetriebnahme der Verkehrsregulierungszentrale		
Durchführung von Studien regionaler Tragweite im Bereich der Parkplätze	Durchführung der von der <i>Agglomeration</i> getragenen Massnahmen «Studien», «Projektierung» und «Subventionierung»	Alle Studien regionaler Tragweite, die einzig von der <i>Agglomeration</i> getragen werden, gehen vollständig zu Lasten der <i>Agglomeration</i>
Durchführung von Studien zur Umsetzung von Massnahmen im Bereich Siedlungsentwicklung		
Durchführung von Studien und Organisation von Anlässen auf regionaler Ebene im Bereich <i>NL</i>		
	Bau und Gestaltung der <i>P+R</i>	Ausweitung der Finanzierung für die <i>P+R</i>
	öV-Infrastrukturen, die Gegenstand einer Pauschalmassnahme sind	Ausweitung der Finanzierung auf die pauschalen öV-Massnahmen

Abgesehen von bestimmten Elementen, die für eine bessere Lesbarkeit zusammengefasst wurden, finden sich im Folgenden die wichtigsten Zusätze zu dieser neuen Richtlinie:

- Es wird vorgeschlagen, dass die zweite *TransAgglo*-Achse (TA2) Marly-Belfaux (-Corminboeuf), die im AP4 genauer dargelegt wird und Gegenstand zahlreicher Massnahmen ist, gleich behandelt wird wie die erste *TransAgglo*-Achse (TA1) Avry-Düdingen;
- Die *P+R* sind ein Musterbeispiel für eine Gestaltung, deren regionales Interesse das Gemeindeinteresse überwiegt. Nur mit einer regionalen Solidarität können diese wichtigen Objekte der multimodalen Verkehrskette umgesetzt werden;
- Die öV-Pauschalmassnahmen sind Massnahmen mit geringem Umfang, die sich auf eine grosse Zahl von Gemeinden erstrecken. Dies im Gegensatz zu den Einzelmassnahmen, die auf eine Zone beschränkt sind. Die Auswirkungen dieser Massnahmen sind auf lokaler Ebene schwer wahrnehmbar. Aber die Folgen für das ganze Netzwerk sind gross, namentlich in Bezug auf die Reisegeschwindigkeit.

Diese gezielte und auf einige Bereiche beschränkte Politik muss sowohl auf die im *Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP2)* und AP3 als auch auf die im AP4 geplanten Massnahmen angewendet werden können. So ist vorgesehen, dass die Massnahmen zur *TransAgglo*, die im Rahmen des AP2 und AP3 geplant waren, ebenfalls von einer vollen Finanzierung durch die *Agglomeration* profitieren können. Dabei spielt es keine Rolle, ob die fraglichen Massnahmen bereits realisiert wurden oder nicht. Für die bereits gewährten Investitionen ist gegebenenfalls eine Rückerstattung an die Gemeinden vorgesehen, bis zur Höhe des Betrags, der im AP2 und im AP3 für diese realisierte Massnahme eingeplant war.

#### ○ Paritätische Subventionierung

Für die Massnahmen, deren kommunales Interesse ungefähr dem regionalen Interesse entspricht, führt die neue Richtlinie das paritätische Mitfinanzierungssystem weiter, das vorgängig galt und die Regel bleibt. Der «Standardsubventionssatz» von 50 % wird somit für alle Massnahmen in Zusammenhang mit der Mobilität und *NL* beibehalten, die im *RPA* vorgeschlagen und in der nächsten mit dem Bund unterzeichneten Leistungsvereinbarung in der Priorität A sein werden. Diese Option bietet den Vorteil, eine gewisse Kontinuität gegenüber der Praxis der vorangehenden Richtlinien sicherzustellen.

#### d. Besonderer Fall

Diese Klausel, die eine Ausnahme für Massnahmen von regionalem Interesse ermöglicht, die einen besonderen Fall darstellen würden (Artikel 7), wird ebenfalls beibehalten. Dabei ist insbesondere an Massnahmen zu denken, die nicht in die verschiedenen *AP* aufgenommen wurden, bei denen jedoch das regionale Interesse nachgewiesen ist. Die Klausel ermöglicht eine gewisse Flexibilität, da sie den anzuwendenden Subventionssatz nicht festlegt. Die Kompetenzen des *Rats* bleiben vorbehalten.

### V. Subventionsmodalitäten

Die Modalitäten für die Subventionierung der Massnahmen bleiben im Wesentlichen unverändert gegenüber der früheren Praxis (Artikel 7, 8 und 9). Es wird präzisiert, dass der Subventionsbetrag für eine spezifische Massnahme fallweise bestimmt und die Teuerung berücksichtigt wird. Diese wird anhand des Schweizer Baupreisindexes, Region Espace Mittelland bestimmt, wie dies der aktuellen Praxis entspricht.

### VI. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen in Verbindung mit den in der Richtlinie vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Ausweitung der vollen Subventionierung auf die in Artikel 6 vorgesehenen Massnahmen. Die Einschätzung der zusätzlichen Kosten zulasten der *Agglomeration* für die geplanten Massnahmen im Vergleich mit der Situation, die gemäss der aktuellen Richtlinie vorherrscht, beläuft sich auf ungefähr 19 Millionen Franken (+9 Millionen Franken für die *TA2*, +3,5 Millionen Franken für die *P+R*, +5 Millionen Franken für die Busgestaltungen, +1,5 Millionen Franken für die Gestaltungen in Verbindung mit der Verkehrsregulierungszentrale). Die Gemeinden, die Bauherrinnen der betreffenden Massnahmen sind, würden von einem Betrag in der gleichen Höhe entlastet. Die in Artikel 5 erwähnte Vorfinanzierung der Studien ist als neutrale Finanzierung zu betrachten, da die Bauherrinnen gemäss der aktuellen Regelung die Kosten nach Abschluss der Infrastrukturarbeiten bereits der *Agglomeration* verrechnen können.

Die Verschuldungsgrenze ist aktuell in den *Statuten* festgehalten und beläuft sich auf 75 Millionen Franken. Diese Grenze reicht für die Subventionierung der Massnahmen des *AP2* und des *AP3* aus, wie in der Botschaft Nr. 6 vom 15. September 2016 (Legislaturperiode 2016–2021) aufgezeigt wurde. Gemäss den aktualisierten Prognosen für die nächsten vier Jahre, die die bereits amortisierten Investitionen und die zukünftige Finanzplanung in Bezug auf die Umsetzung der Massnahmen berücksichtigen, besteht hinsichtlich dieses Anleihehöchstbetrags ein Spielraum. Die am 31. Dezember 2024 gebundenen Beträge werden aktuell auf 56 Millionen Franken eingeschätzt.

Da die Massnahmen des *AP4* nicht vor 2024 umgesetzt werden können, kommt ihre tatsächliche Subventionierung (Auszahlung) frühestens 2025 zu greifen. Die Verschuldungsgrenze der *Agglomeration* in ihrer aktuellen Form ist folglich von letzteren nicht betroffen. Nach der maximalen Frist von vier Jahren gemäss Übergangsbestimmungen des *AggG2020* ist in jedem Fall eine Revision der *Statuten* notwendig, um die zukünftige Finanzierungsart der Agglomerationsprogramme festzulegen.

In Anbetracht der Ungewissheit in Verbindung mit dem sich ändernden Rechtsrahmen und des fehlenden finanziellen Zwangs in Bezug auf diese Verschuldungsgrenze für die Umsetzung der im *AP2* und *AP3* bis 31. Dezember 2024 vorgesehenen Massnahmen wird vorgeschlagen, die neue Subventionsrichtlinie zu genehmigen, wobei die aktuelle Verschuldungsgrenze beibehalten wird.

## VII. Anträge zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms der *Agglomeration*, sowie sie in der Beilage der vorliegenden Botschaft dargestellt ist, zu genehmigen und den diesbezüglichen Beschluss anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

**Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen  
des Richtplans der Agglomeration Freiburg**

**gestützt auf:**

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- die Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (SR 725.116.214; PAVV),
- die Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (SR 725.116.21; MinVV),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019 (Statuten),
- die Botschaft Nr. 53 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Februar 2021,

**beschliesst:**

**ERSTES KAPITEL**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Subventionierung der Projekte für die Umsetzung des Konzepts, das seit der zweiten Generation des Agglomerationsprogramms im *regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA)* entwickelt wird.

<sup>2</sup> Betroffen sind einzig die Projekte einer Massnahme mit Priorität A in einer mit dem Bund unterzeichneten Leistungsvereinbarung, sowie die Vorfinanzierung der Studien für die Eintragung einer Massnahme in die Priorität A eines Agglomerationsprogramms.

<sup>3</sup> Die Massnahmen Natur & Landschaft mit Priorität A des *Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2)* und des *Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (AP3)* werden in den Massnahmen Natur & Landschaft des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4)* aufgenommen und können deshalb in dieser Eigenschaft nicht mehr subventioniert werden.

**Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die *Agglomeration Freiburg (Agglomeration)* ist das verantwortliche Organ für die Koordination der Umsetzung des *RPA*.

<sup>2</sup> Die *Agglomeration* subventioniert die im *RPA* eingetragenen Massnahmen, insofern sie die darin festgelegten Ziele und Umsetzungsmodalitäten einhalten.

**Artikel 3 Bauherrinnen der Massnahmen und Vorfinanzierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind die Bauherrinnen der Massnahmen des *RPA*. Der Staat Freiburg, die leistungserbringenden Verkehrsunternehmen wie die *Schweizerischen Bundesbahnen (SBB)*, die *Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF)* oder die BLS sowie die regionalen Tourismusbetriebe können ebenfalls Bauherrinnen dieser Massnahmen sein.

<sup>2</sup> Die Bauherrinnen der Massnahmen des *RPA* stellen die Vorfinanzierung der Massnahmen mit Priorität A der Agglomerationsprogramme sicher.

<sup>3</sup> In Abweichung des vorangehenden Absatzes kann die *Agglomeration* folgende Studien vorfinanzieren:

- a) die notwendigen Studien für den Erhalt des mindestens erforderlichen Reifegrades gemäss *Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr*, welche die Gemeinde und die Agglomeration mit Priorität A in einem Agglomerationsprogramm vorschlagen wollen;

- b) die Studien für die Umsetzung von öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen, die Gegenstand einer Pauschalmassnahme sind;
- c) die Studien für die Umsetzung der Verkehrsregulierungszentrale und Einrichtungen für die Zufahrtssteuerung zur Freiburger Agglomeration.

#### **Art. 4 Gültigkeit**

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Projekte, welche die festgelegten Fristen von Artikel 18 der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) einhalten.

## **2. KAPITEL Finanzierung**

#### **Art. 5 Beitragsberechtigte Beträge**

<sup>1</sup> Die Subventionierung durch die *Agglomeration* wird aufgrund der im *RPA* eingetragenen Kosten berechnet, nach Abzug der Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter.

<sup>2</sup> Mögliche Überschreitungen der im *RPA* eingetragenen Kosten gehen zu Lasten der Bauherrin.

<sup>3</sup> Die im *RPA* eingetragenen Kosten bestehen einzig aus den anrechenbaren Kosten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV). Ausgeschlossen sind nicht anrechenbare Kosten, die im folgenden Absatz des gleichen Artikels definiert sind.

<sup>4</sup> Falls vorhanden wird die Teuerung anhand des Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau bestimmt.

#### **Art. 6 Subventionssatz**

<sup>1</sup> Der Subventionssatz der Massnahmen im Geltungsbereich nach Artikel 1 dieser Richtlinie beträgt 50 %.

<sup>2</sup> In Abweichung des vorangehenden Absatzes subventioniert die *Agglomeration* folgende Massnahmen mit Priorität A des *RPA* voll:

- a) Bau und Gestaltung der Hauptachsen für den Langsamverkehr TransAgglos,
- b) Bau und Gestaltung der P+R,
- c) öV-Infrastrukturen, die Gegenstand einer Pauschalmassnahme sind,
- d) Kosten in Verbindung mit der Inbetriebnahme der Verkehrsregulierungszentrale und mit den Einrichtungen für die Zufahrtssteuerung zur Freiburger Agglomeration,
- e) Durchführung der Massnahmen der Kategorien «Studien», «Projektierung» und «Subventionierung», die von der Agglomeration getragen werden.

<sup>3</sup> Die in Buchstaben a) bis e) des vorangehenden Absatzes erwähnten Massnahmen, die im *AP2* oder im *AP3* mit Priorität A eingetragen waren, können ebenfalls Anspruch auf eine volle Subventionierung von Seiten der *Agglomeration* erheben.

<sup>4</sup> Die Gemeinden, die sich auf der Grundlage des *AP3* finanziell an der Realisierung der unter Absatz 2 Buchstabe a) genannten Massnahmen beteiligt haben, können gemäss Subventionsstellungsnahme eine Rückerstattung des von der Gemeinde getragenen Anteils anfordern. Dieser Anspruch erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

#### **Art. 7 Berechnung des Beitrags**

<sup>1</sup> Der tatsächliche Subventionsbeitrag wird gestützt auf die Schlussabrechnung berechnet. Mögliche Beteiligungen des Bundes oder des Kantons werden vom Anteil der Agglomeration abgezogen.

<sup>2</sup> Für Studien, die für den Erhalt des vom Bund geforderten Reifegrades notwendig sind, übernimmt die *Agglomeration* die Kosten der mit den Gemeinden vereinbarten Massnahmen direkt.

## **Art. 8 Besonderer Fall**

<sup>1</sup> Der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (Vorstand)* kann vorschlagen, dass für eine spezifische Massnahme von regionalem Interesse eine Subvention der *Agglomeration* gewährt wird. Die Befugnisse des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (Rat)* bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Subventionssatz einer spezifischen Massnahme von regionalem Interesse durch die *Agglomeration* wird fallweise bestimmt.

## **3. KAPITEL Subventionsmodalitäten**

### **Art. 9 Finanzielle Beteiligung Dritter**

<sup>1</sup> Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen des RPA wird direkt der *Agglomeration* überwiesen, nach Abzug der Anteile, die dem Staat Freiburg zustehen.

<sup>2</sup> Der kantonale Anteil an der Finanzierung der *RPA*-Massnahmen wird direkt der *Agglomeration* überwiesen.

### **Art. 10 Rolle der Agglomerationsorgane**

<sup>1</sup> Der *Vorstand* trägt jedes Jahr die der zu gewährenden Subventionen entsprechenden Beträge in den Investitionsvoranschlag oder in die Laufende Rechnung ein.

<sup>2</sup> Für die Massnahmen des Investitionsvoranschlags unterbreitet der *Vorstand* dem *Rat* eine Botschaft, in der er ihm die Freigabe des Subventionsbetrags beantragt.

<sup>3</sup> Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Finanzreferendum bleiben vorbehalten.

## **4. KAPITEL Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den *Rat* in Kraft.

<sup>2</sup> Die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der *Agglomeration Freiburg*, die am 12. Oktober 2016 angenommen wurde, ist aufgehoben.

Angenommen anlässlich der Sitzung des *Vorstands* vom 11. Februar 2021.

Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

René Schneuwly

Félicien Frossard

Genehmigt an der Sitzung des *Rats* vom 1. April 2021.

Im Namen des Agglomerationsrates  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard